

von der Norm; denn der Gesunde scheidet nach 1 Stunde, also beim 2. Urinieren, etwa 500 ccm Wasser aus und in den ersten 1½ Stunden im ganzen 1000 ccm, d. h. $\frac{2}{3}$ der zu sich genommenen Flüssigkeitsmenge. Unsere Patientin dagegen hatte nach 1½ Stunden statt der zu erwartenden Menge erst 340 ccm Urin ausgeschieden, also statt $\frac{2}{3}$ nur knapp $\frac{1}{4}$ des getrunkenen Wassers. Es findet aber nicht nur eine zeitliche Verschiebung statt, sondern wir sehen bei unserer Patientin auch eine Veränderung der Form der Kurve, nämlich statt des charakteristischen steilen Aufstiegs und Abfalls zwei fast gleich hohe Gipfel, und die Ausscheidung ist in der 3. bis 6. halben Stunde eine mehr gleichmässige. Diese Verzögerung in der Ausscheidung dürfen wir aber nicht als renal bedingt ansehen, sondern vielmehr als den Ausdruck einer „Schädigung der Kapillarendothelien, als deren Folge oder Ausdruck die Oedembereitschaft anzusehen ist“ (Volhard und Fahr: Die Brightsche Nierenkrankheit; Berlin 1914). Dieses Moment scheint mir besonders deshalb wichtig, weil wir hier, von einem anderen Gesichtspunkt aus, wieder auf die vermehrte Permeabilität kommen, die, wie dargelegt, eine Folge des Fehlens des Kalziums ist. Sollte sich das Ergebnis dieses bisher nur einmal angestellten Versuches in Zukunft als Regel erweisen, so wären wir damit in der Aetiologie einen Schritt weiter gekommen.

Literatur.

1. Rumpel: M.m.W. 1915 Nr. 30. — 2. Rumpel und Knack: D.m.W. 1916 Nr. 44 u. ff. — 3. Rostoksi: Kongr. f. inn. Med. Warschau 1916. — 4. Jürgens: B.kl.W. 1916 Nr. 9. — 5. Gerhartz: D.m.W. 1917 Nr. 17. — 6. Döllner: M.m.W. 1917 Nr. 20. — 7. Böttner: Med. klin. 1917 Nr. 15. — 8. Röhmman: Ueber künstliche Ernährung und Vitamine. Berlin 1916. — 9. Bürgi: Schweiz. Korr.Bl. 1916 Nr. 15. — 10. Abderhalden: Lehrb. d. physiol. Chem. 3. Aufl. Berlin-Wien 1914. — 11. Zit. n. Hans Curschmann: Grundlagen und Indikationen der Kalziumtherapie. Vortrag in der naturforschenden Gesellschaft zu Rostock, Mai 1917.

Arbeiten der vom Aerztlichen Verein München eingesetzten Kommission zur Beratung von Fragen der Erhaltung und Mehrung der Volkskraft.

7. Bekämpfung der antikonzeptionellen Propaganda.

Referent Hofrat Dr. B. Spatz.

Unter den Ursachen des Geburtenrückganges spielt die Reklame eine nicht unbedeutende Rolle, da abgesehen vom Congressus interrupt. alle antikonzeptionellen Massnahmen irgend eines Mittels bedürfen, das Gegenstand industrieller Ausbeutung sein kann. Die Industrie sieht hier also ein weites Feld vor sich, das nur mit Hilfe ausgedehnter Reklame bebaut werden kann.

Die für antikonzeptionelle Zwecke in Betracht kommenden Gegenstände sind teils mechanischer Art, nämlich Kondome für den Mann, Spülkannen und -spritzen, Schwämme, Okklusivpressare für die Frau, teils chemischer Art, diese zumeist in Form von Tabletten, Vaginalkugeln angewendet. Während die Reklame für chemische antikonzeptionelle Mittel z. Z. wenig umfangreich ist, ist die Reklame für mechanische Apparate, namentlich für Spülspritzen, um so grösser. Sie wird teils durch die Zeitungen betrieben, meist in verschleierte Form (Gummiartikel, Rat in hygienischen Angelegenheiten, antiseptischer Frauenschutz u. dgl.), teils durch Versendung von Prospekten und Preislisten, ferner durch direkte Besuche von Reisenden in den Häusern. Wie schamlos diese Propaganda betrieben wird, erläuterte im vorigen Jahre der Geh. Ob.-Med.-Rat Dr. Krohne im preuss. Abgeordnetenhaus, wo über die Frage des Geburtenrückganges gesprochen wurde, indem er sagte: „Wir sind schon so weit, dass in die entferntesten Gegenden unseres Vaterlandes, in die einsamsten Dörfer Geschäftsreisende solcher Firmen kommen und den Leuten die Mittel aufdrängen, ja in einzelnen Fällen haben wir festgestellt, dass weibliche Geschäftsreisende solcher Firmen den Frauen die praktische Anwendung der Mittel vordemonstrieren und nach einem Vierteljahre nachfragen, ob vielleicht wieder Bedarf wäre.“

Eine beliebte Form, die Kenntnis antikonzeptioneller Dinge ins Volk zu bringen, ist auch die der Vorträge. Viele Vorträge, die in den Städten über hygienische Angelegenheiten für Frauen gehalten werden, laufen auf die Aufklärung über antikonzeptionelle Methoden und die Empfehlung irgend einer Spülspritze hinaus. Das Gleiche gilt von vielen populären Broschüren über Kindersegen etc.

Die Grundursachen des Geburtenrückganges sind natürlich anderswo zu suchen, als in den antikonzeptionellen Mitteln. Ebenso sicher ist aber auch, dass der Geburtenrückgang bei weitem nicht den Umfang hätte annehmen können, den er angenommen hat, wenn die Technik nicht so zahlreiche wirksame Mittel für die Konzeptionsverhinderung geliefert hätte. Dazu kommt das Interesse der Industrie am ausgedehnten Absatz ihrer Erzeugnisse und die dadurch wachgerufene Reklame nicht nur für die Mittel, sondern insbesondere auch für die Idee der Geburtenregelung. Es ist also wohl nicht zweifelhaft, dass die antikonzeptionellen Mittel einen wichtigen Faktor des Geburtenrückganges darstellen.

Viel umstritten ist dagegen die Frage, ob Massregeln gegen die antikonzeptionellen Mittel Erfolg versprechen. Die Regierungen scheinen dieser Meinung zu sein. Denn der Entwurf eines Kurpfuschereigesetzes, das dem Reichstag im Jahre 1911 vorgelegt wurde, enthielt ein Verbot der Anpreisung antikonzeptioneller Mittel. Die Kriegs-Kurpfuscherei-Erlasse, die vor kurzem von seiten vieler Generalkommandos ergangen sind, enthalten dieses Verbot ebenfalls. Auch in den Parlamenten ist Stimmung dafür vorhanden.

Die ärztlichen Autoren über die Frage verhalten sich widersprechend. Bornträger vertritt den Standpunkt rücksichtsloser Unterdrückung der antikonzeptionellen Mittel. Gruber wünscht ein Verbot, in dem er jedoch dem Kondom als dem besten Mittel zur Verhütung der Geschlechtskrankheiten eine Ausnahmestellung zuweist. Dagegen verwerfen die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (Blaschko), ebenso die Frauenärzte Hofmeier, v. Franqué, ferner Grotjahn den Versuch, den Geburtenrückgang durch die Bekämpfung der antikonzeptionellen Mittel beeinflussen zu wollen.

In dem Widerstreit der Meinungen dürfte Julius Wolf recht haben, wenn er in seinem Buche „Der Geburtenrückgang“ sagt: „Wenn die Fruchtbarkeit des Landes heute im allgemeinen noch eine grössere als die der Städte ist, so führt sich das zweifellos u. a. auf die geringere Kenntnis der Mittel der Prävention daselbst und auf die grössere Schwierigkeit, die Mittel hier zu erlangen, zurück.“

Wenn also die grössere Fruchtbarkeit des Landes u. a. daher kommt, dass man dort von antikonzeptionellen Mitteln noch nichts weiss und dass sie dort schwer zu haben sind, so ist doch anzunehmen, dass diese grössere Fruchtbarkeit erhalten bleibt, wenn man die Verseuchung des Landes mit der Kenntnis antikonzeptioneller Methoden verhütet und den Bezug der Mittel nicht allzu bequem gestaltet.

Die gesetzliche Handhabe zur Bekämpfung der gemeinschädlichen Propaganda für antikonzeptionelle Mittel bietet der sog. Unzuchtsparagraf, der dem Reichsstrafgesetzbuch als § 184 Abs. 3 durch das Gesetz vom 25. Juni 1900 beigelegt wurde*). Die schwankende, sich oft direkt widersprechende Rechtsprechung, die sich auf Grund dieses Paragraphen herausgebildet hat, zeigt aber, dass er kein geeignetes Hilfsmittel zur Bekämpfung der antikonzeptionellen Propaganda darstellt. Während das Reichsgericht lange Zeit alle antikonzeptionellen Mittel, insbesondere die schädlichen Saugspritzen, als zu unzünftigem Zwecke bestimmt ansah und dementsprechend bestrafte, stellt es sich in neuerer Zeit auf den Standpunkt, dass der Charakter des Unzüchtigen nur solchen Gegenständen anhaftet, die ausschliesslich oder überwiegend zu antikonzeptionellen Zwecken bestimmt sind, während Apparate, die ihrer Gattung nach hauptsächlich gesundheitlichen Zwecken dienen, auch dann im Handelsverkehr keiner Beschränkung unterliegen, wenn mit ihnen gelegentlich eine missbräuchliche Verwendung zur Verhütung der Empfängnis stattfinden kann. Welcher Gattung, ob der vorwiegend antikonzeptionellen oder der in erster Linie hygienischen ein Apparat angehöret, sei eine Frage tatsächlicher Würdigung. Diese einschneidende Aenderung der Auffassung des höchsten Gerichtshofes hebt nun die Wirkung des Gesetzes in Bezug auf die antikonzeptionellen Mittel nahezu auf; denn bei den meisten antikonzeptionellen Vorrichtungen werden von ihren Erzeugern hygienische Zwecke vorgeschützt. Tatsächlich ist es soweit, dass die Ankündigung der Saugspritspritze, die wegen der bequemen Anwendungsweise das wohl verbreitetste, wenn auch keineswegs ein sicheres antikonzeptionelles Mittel darstellt, straflos bleibt, wenn der Verkäufer ihr eine hygienische Zweckbestimmung zuschreibt. (Die Gegenüberstellung zweier Reichsgerichtsurteile vom 19. III. 14 und vom 27. X. 16 zeigt, dass auf Grund desselben Gesetzesparagraphen bei gleichem Vergehen in einem Falle Verurteilung, im anderen Freisprechung erfolgte.)

Vorschläge, die Bekämpfung der antikonzeptionellen Propaganda auf eine andere gesetzliche Grundlage zu stellen, sind mehrfach gemacht worden. Die Abänderung im Interesse der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten verlangte 1905 nach einem Referat von Georg Bernhard die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Im preussischen Abgeordnetenhaus wurde am 25. Februar 1916 folgender Kommissionsantrag angenommen:

„Die Regierung möge beim Bundesrat dahin wirken, dass dem Reichstag möglichst bald ein Gesetzentwurf vorgelegt werden möchte, durch den der Bundesrat ermächtigt wird, nicht allein jedes unaufgefordert an das Publikum sich herandrängende Anbieten und Anpreisen durch Kataloge, Drucksachen, Hausieren usw., sondern auch das Feilhalten und den Vertrieb von Gegenständen, die zur Beseitigung der Schwangerschaft und der Verhütung der Empfängnis geeignet sind, zu beschränken oder zu untersagen, und auch alle nur für das Laienpublikum bestimmten Schriften und Bücher, in denen sich Beschreibungen und Besprechungen der antikonzeptionellen und zur Unterbrechung der Schwangerschaft geeigneten Methoden und Mittel finden, zu verbieten.“

*) Wortlaut des Paragraphen: Strafbar ist, wer „Gegenstände, die zu unzünftigem Gebrauch bestimmt sind, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder solche Gegenstände dem Publikum ankündigt oder anpreist.“

Einen ähnlichen Antrag an den Reichstag hat die Deutsche Gesellschaft für Bevölkerungspolitik beschlossen.

Ein Verbot jeglichen Handels mit antikonzepzionellen Mitteln, wie es in diesen Anträgen verlangt wird, ist undurchführbar. Man kann nicht den Verkauf aller Mittel, die geeignet sind, die Empfängnis zu verhüten, verbieten; denn zu diesen gehört z. B. auch der in fast jeder Haushaltung zu findende Irrigator. Es wird genügen, einzelne besonders schädliche Apparate ganz vom Handel auszuschließen, im übrigen aber zu verhindern, dass das Publikum durch die Reklame auf solche Mittel hingewiesen wird. Wer schon mit den antikonzepzionellen Methoden vertraut und entschlossen ist sich ihrer zu bedienen, der wird allerdings auch trotz des Verbots Mittel und Wege finden, sich in ihren Besitz zu setzen.

Auch auf die Bedürfnisse der Aerzte ist Rücksicht zu nehmen; nach obigen Anträgen würde der Arzt noch nicht einmal eine Uterussonde kaufen können.

Vor allem aber ist zu beanstanden, dass in beiden Anträgen die zur Verhütung der geschlechtlichen Ansteckung mit Erfolg benutzten Mittel, sofern sie gleichzeitig die Empfängnis vermindern, ebenso vom Verbot getroffen werden, wie diejenigen, die nur antikonzepzionell wirken, oder bei denen die gesundheitliche Schutzwirkung nur mehr oder weniger Vorwand ist. Da die Geschlechtskrankheiten wahrscheinlich in höherem Masse zur Unfruchtbarkeit und damit zum Geburtenrückgang beitragen als die Anwendung antikonzepzioneller Mittel, so ist es wichtiger, dass der Anwendung ansteckungsverhütender Mittel nichts in den Weg gelegt wird, als dass die antikonzepzionellen Mittel unterdrückt werden. Ein Mittel also, das die Ansteckung mit annähernder Sicherheit verhütet, sollte auch dann im freien Verkehr geduldet werden, wenn es die Empfängnis ausschliesst. Die Sicherheit des gesundheitlichen Schutzes muss dabei ausschlaggebend sein. Die meisten der den Frauen als gesundheitlicher Schutz empfohlenen Mittel können zwar die Konzeption, wenn auch keineswegs sicher, verhüten, sind aber als Schutz gegen Ansteckung wertlos. Das gilt für Pessare, wie für die Spülkannen und Spülspritzen. Insbesondere die Saugspülspritze, für deren gesundheitliche Schutzwirkung sich das R.G., wie erwähnt, erwärmte, ist, da sie schwer zu reinigen ist, höchst unappetitlich und unhygienisch. Das einzige Mittel, das einen ziemlich sicheren gesundheitlichen Schutz gewährt, und zwar nicht nur für den Mann, sondern auch für die Frau, ist der Kondom. Im Interesse der Volksgesundheit sollte er von den Beschränkungen, denen der Verkehr mit antikonzepzionellen Mitteln unterliegen soll, ausgenommen werden.

Leitsätze:

1. Die Propaganda für empfängnisverhütende Mittel ist, da sie nicht nur den Bezug solcher Mittel erleichtert, sondern besonders auch die Ausbreitung neomalthusianischer Ideen und die Kenntnis präventiver Methoden fördert und daher ein wichtiger Faktor unter den Ursachen des Geburtenrückganges ist, energisch zu bekämpfen.

2. Es ist daher jedes Anbieten und Anpreisen antikonzepzioneller Mittel und Methoden durch Zeitungsinserate, durch Prospekte, Kataloge und sonstige Drucksachen, durch Hausieren, durch Vorträge und für das Laienpublikum bestimmte Schriften unter Strafe zu stellen.

3. Da ein allgemeines und unbedingtes Verbot des Handels mit antikonzepzionellen Mitteln unzulässig erscheint, weil manche der für diesen Zweck benutzten Gegenstände auch sonst unentbehrliche Gebrauchsartikel sind, so sind wenigstens gewisse, besonders schädliche Mittel vom Handel auszuschließen oder doch ihr Verkauf nur in Apotheken und gegen ärztliche Vorschrift zu gestatten. Auf jeden Fall ist dabei dem Bedürfnis der ärztlichen Praxis Rechnung zu tragen.

4. Mittel, welche, obwohl sie die Empfängnis verhüten, nach sachverständigem Urteil annähernd sicheren Schutz gegen geschlechtliche Ansteckung gewähren (Kondom) sind von den genannten Beschränkungen auszunehmen, sofern sie die Propaganda in den Grenzen des Anstandes hält und nur die ansteckungsverhütende Wirkung des Mittels hervorhebt.

5. Mitteln und Apparaten, die zur Verhütung der Empfängnis bestimmt sind, ist der Patent- und Musterschutz zu versagen.

Bücheranzeigen und Referate.

Prof. Dr. jur. B. Schmittmann: **Reichswohnversicherung. Kinderrenten durch Ausbau der Sozialversicherung.** 1. Heft der „Schriften der Deutschen Gesellschaft für soziales Recht“. 136 S. Stuttgart 1917. Enke. Preis 3.40 M.

Sch. stellt die Wohnnot in den Städten mit Recht als einen ausschlaggebenden Faktor der Kinderarmut in den Städten dar. Sein Vorschlag einer obligatorischen Wohnversicherung ist gleich beachtenswert vom Standpunkte der sozialen Wohnungshygiene wie der Bevölkerungspolitik. „In der Zeit reichlichen Verdienstes bei fehlenden oder noch geringen Familienlasten soll der Arbeiter und Privatbeamte Beiträge aufbringen für die Zeit, in der die Familienlasten weiter steigen, und Lohn und Gehalt nicht mehr steigen, oder gar sinken.“ Vom vierten Kinde unter 14 Jahren ab sollen die Familien Wohnrenten bekommen, die mit jedem weiteren Kinde progressiv steigen.

Ich halte diesen Schritt zur Lösung des Wohnungs- und Bevölkerungsproblems für prinzipiell richtig. Nur sollte meines Erachtens die Rente schon beim dritten Kinde beginnen, und vom 5. bis 6. Kinde ab sollte kein Zuschuss mehr gegeben werden. Die progressive Steigerung der höheren Kinderzahl bringt nämlich die grosse Gefahr mit sich, dass dadurch proletarische Familien mit schwachen Fähigkeiten — besonders wirtschaftlichen — zur schrankenlosen Vermehrung veranlasst würden.

So wichtig und richtig die Forderung Schmittmanns an sich ist, sie bedeutet nur einen Teil dessen, was not tut. Wohnrenten in den versicherungspflichtigen Einkommensklassen stellen für die besitzenden und gebildeten Klassen nur eine neue Belastung dar. Gerade in diesen Kreisen aber ist die Kinderarmut am grössten, und gerade hier ist sie am gefährlichsten für die Zukunft von Volk und Kultur, denn die besser gestellten Familien verdanken ihre soziale Stellung im Durchschnitt höherer erblicher Begabung. Wenn daher Schmittmanns Programm ohne gleichzeitige durchgreifende bevölkerungspolitische Massnahmen für den Mittelstand durchgeführt würde, so würde es nur zur weiteren „Verproletarisierung unseres Nachwuchses“ (Siemens) beitragen. Mehr noch als auf die Quantität kommt es eben auf die Qualität in der Bevölkerungspolitik an. Sch., der eingangs auf die Bedeutung der Auslese hinweist, vernachlässigt diese im praktischen Teil nur allzusehr.

Anmerkungsweise möchte ich erwähnen, dass ich von dem kürzlich verstorbenen Rudolf Steinmetz, von dem Sch. spricht, noch neulich eigenhändige Nachricht bekommen habe; er dürfte demnach noch unter den Lebenden weilen. Der Name Schallmayer wird von Sch. leider wiederholt falsch geschrieben, mit ey statt mit ay.

Fritz Lenz.

E. Bleuler: Physisch und Psychisch in der Pathologie. Nach einem Vortrag, gehalten in der Gesellschaft der Aerzte in Zürich am 30. Januar 1915. (Sonderabdruck aus Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie. Orig. Bd. XXX, Heft 5.) Berlin, Verlag von Julius Springer, 1916. 52 Seiten. Preis 2 M.

Ausserordentlich anregende Abhandlung über die Beziehungen des Physischen und Psychischen in der Pathologie, über das Zusammenwirken beider in der Genese der Krankheiten oder Symptome auf psychopathologischem Gebiet — denn nur in (seltenen) Grenzfällen ist bloss eine physische oder bloss eine psychische Genese anzunehmen — und die Wichtigkeit der genauen Unterscheidung der physischen und psychischen Ursachen für unser therapeutisches Handeln.

Germanus Fla tau - Dresden, zurz. Kiel.

Lehrbuch der experimentellen Psychologie von Joseph Fröbes S.J., Professor der Philosophie an der philosophisch-theologischen Lehranstalt zu Valkenburg. Erster Band, zweite Abteilung. Freiburg i. B. 1917. Herdersche Verlagshandlung. S. 199—605. Preis brosch. 8.60 M.

Die 3 ersten Abschnitte des Werkes, die die erste Abteilung des ersten Bandes ausmachen, habe ich in dieser Zeitschrift schon im Vorjahre angezeigt. Jetzt liegt in den Abschnitten 3—5 die zweite Abteilung und mit ihr der gesamte erste Band fertig vor. Der 3. Abschnitt behandelt in 5 Kapiteln die hauptsächlichsten Arten der Wahrnehmungen und das Verhältnis der Vorstellungen zu den Wahrnehmungen; im 6. Kapitel die Gedanken, im 7. Wahrnehmung und Vergleichung. Im vierten Abschnitt wird in 3 Kapiteln die Psychophysik, und zwar die psychophysische Methode, die Messung der Empfindungsintensität sowie das Webersche Gesetz, und die Berechnung der Korrelation zwischen psychischen Fähigkeiten dargelegt. Der fünfte Abschnitt ist der Lehre von der Assoziation der Vorstellungen gewidmet. In je einem Kapitel wird die Methodik zur Auffindung der Assoziationsgesetze, die einzelnen Assoziationen in ihrer Abhängigkeit von den Bedingungen, das Zusammenwirken der Assoziationen beim Lernen, die Assoziationsreaktionen und Allgemeines über die Assoziationsgesetze behandelt.

Der zweite (Schluss-) Band ist soweit gefördert, dass er in Jahresfrist druckfertig vorliegen kann.

Hirt.

Neueste Journalliteratur.

Zeitschrift für physikalische und diätetische Therapie. 1917, Heft 5.

Goldscheider: Emil v. Behring.

Schanz-Dresden: Das Licht als Heilmittel.

Bartels: Ueber Arbeitsbehandlung, ihre Indikationen und ihre Anwendung im Hellverfahren der Landesversicherungsanstalten. (Schluss.)

L. Jacob.

Deutsches Archiv für klinische Medizin. 122. Bd., 1. Heft.

Aufrecht-Magdeburg: Glomerulonephritis oder vaskuläre Nephritis?

Bei den bisher zur Glomerulonephritis gerechneten Nierenkrankungen handelt es sich nicht um eine primäre Glomerulitis, sondern in erster Reihe um eine Erkrankung der Vasa afferentia, um eine primäre vaskuläre Nephritis, welche deren übrige Veränderungen bedingt. Diese primäre Erkrankung der Vasa afferentia ist für die Entstehung der Herzhypertrophie sehr bedeutungsvoll. Der